



## für die Weiterführung und die Einrichtung neuer

## „Treffpunkte für Eltern“

## in den Kreisgemeinden durch den Zollernalbkreis

### I. F ö r d e r v o r a u s s e t z u n g e n

#### § 1 Konzeptionelle Ausgangspunkte

- Eltern nehmen im Entwicklungs- und Bildungsprozess ihrer Kinder eine zentrale Rolle ein. Die frühzeitige Stärkung elterlicher Erziehungscompetenz trägt dazu bei, kindliche Fehlentwicklungen zu vermeiden (und so die Jugendhilfe finanziell zu entlasten).
- Elterntreffpunkte sind Bausteine der präventiven Jugendhilfe. Die in § 16 SGB VIII formulierten Leistungen richten sich an alle Eltern und Erziehungspersonen und sind nicht als Einzelfallhilfen zu verstehen.
- Die Angebote beziehen insbesondere die Zielgruppe „Alleinerziehende“ mit ein.
- Elterntreffpunkte sind Anlaufstellen für alle Eltern in der Erziehung: Sie bieten ein niederschwelliges Gesprächs- Kontakt- und Informationsangebot, fachkundige Gesprächspartner/innen zu verschiedenen Situationen des Familien- und Beziehungsalltags an.
- Sie bieten Elternbeteiligung: Eltern profitieren von Eltern – Netzwerk Eltern – bürgerschaftliches Engagement, etc.
- Der Gestaltungswille der Kommune ist ausschlaggebend für das Bildungsangebot und die Nutzung der örtlichen Ressourcen für eine Akzentsetzung im primärpräventiven Bereich für Eltern (Stichwort „familienfreundliche Kommune“).
- Die örtliche Anbindung und Vernetzung – räumlich, personell, fachlich – ist für Elterntreffpunkte unerlässlich (z. B. an eine Kindertageseinrichtung) ebenso wie die Nutzung der örtlichen sozialen und kulturellen Infrastruktur (Vereine, Büchereien, u. v. m.).
- Der Treffpunkt wird von einer ausgebildeten Fachkraft geleitet. Das Programm des Treffpunktes ist ein offenes Angebot.
- Träger des Treffpunktes ist die Stadt/Gemeinde. Sie ist verantwortlich für die Betriebsführung, die konzeptionelle Ausrichtung, den Personaleinsatz, etc. Die Kommunen können zur Wahrnehmung der Aufgabe andere geeignete Träger (z. B. freie Träger der Jugendhilfe) beauftragen.

## **II. Umfang der Förderung**

### **§ 2 Förderwürdige Träger**

Der Landkreis fördert Treffpunkte für Eltern in Trägerschaft der Städte und Gemeinden nach den in § 1 aufgeführten konzeptionellen Ausgangspunkten.

### **§ 3 Umfang der Förderung**

- (1) Der Zuschuss des Landkreises beträgt höchstens 3.500,-- Euro pro Elterntreff für das Kalenderjahr (12 Monate).
- (2) Die Mittel des Landkreises sind zweckgebunden und im Schwerpunkt für die Personalkosten der Leitung des Treffpunkts zu verwenden bzw. können ggf. auch für Referent/innen-Kosten und Kosten der Kinderbetreuung im Treffpunkt mit verwandt werden.
- (3) Erfolgt der Einsatz der Fachkraft weniger als 12 Monate, wird der Zuschuss anteilmäßig für diese Monate gewährt (Honorarbasis oder zeitlich befristete, stundenweise Anstellung möglich).
- (4) Büro – und Sachkosten werden nicht bezuschusst.

### **§ 4 Aufnahme der Förderung**

- (1) Das Kreisjugendamt hat zu prüfen, ob die Fördervoraussetzungen nach diesen Vorgaben vorliegen.
- (2) Die erstmalige Beantragung von Zuschüssen ist jeweils mindestens 4 Wochen vor dem Quartalsende möglich (bitte Konzeption, Programmflyer, etc. beifügen).
- (3) Eine Bescheinigung/Bestätigung, dass Fachpersonal vorgehalten wird - mit Angabe des Zeitraums - ist bis spätestens 15. November d. J. erforderlich. Die Auszahlung des Betrages erfolgt zum Jahresende.

### **§ 5 Ergänzende Bestimmungen**

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft. Die Geltungsdauer der Bezuschussung ist vorerst auf 3 Jahre, bis zum 31.12. 2024, begrenzt.

Zum 31.12.d. J. ist die Verwendung des Zuschusses in Form von Personal- bzw. Honorarabrechnungen nachzuweisen.